

Bund Deutscher Heilpraktiker  
und Naturheilkundiger e.V.  
(BDHN e.V.)

Landesverband Bayern der  
Union Deutscher Heilpraktiker e.V.

# Satzung



**Bund Deutscher Heilpraktiker  
und Naturheilkundiger e.V.  
(BDHN e.V.)**

Sekretariat:

Prager Str. 5

82008 Unterhaching b. München

Telefon: 089/6018429

Telefax: 089/6017913

e-mail: [bdhn@mucl.de](mailto:bdhn@mucl.de)

Home-Page: [www.bdhn-ev.de](http://www.bdhn-ev.de)

Bankverbindung:

Dresdner Bank AG, München

BLZ 700 800 00

Konto-Nr. 08 096 089 00

## **I. Grundlagen des Vereins**

Der BDHN e.V. ist als Landesverband Bayern der Union Deutscher Heilpraktiker e.V. angegliedert. Beschlüsse des Dachverbandes sind seitens des BDHN e.V. zu beachten.

### **§1 Name, Sitz**

- (1) Der Verein führt den Namen „Bund Deutscher Heilpraktiker und Naturheilkundiger e.V.". (BDHN e.V.) Er hat seinen Sitz in München.
- (2) Über Ort und Anschrift des Sekretariats entscheidet der Vorstand.
- (3) Der Verein ist in das Vereinsregister der Stadt München eingetragen.

### **§2 Vereinszweck**

Der Verein (BDHN e.V.) verfolgt den Zweck, bzw. als Berufsverband allgemeine Interessen:

1. Förderung der Heilpraktiker und Naturheilkundigen.
2. Die allgemeinen, aus der beruflichen Tätigkeit erwachsenden Interessen des Berufsstandes zu

vertreten und die Ergebnisse der Interessenvertretung den Angehörigen des Berufsstandes zugute kommen zu lassen.

3. Imagepflege des Heilpraktikerstandes in der Öffentlichkeit.
4. Fachliche Unterstützung durch Nachwuchsausbildung.
5. Angemessene Fachfortbildung der Heilpraktiker.
6. Beratung in Fachfragen sowie Wahrnehmung beruflicher Interessen.
7. Kollegiale und freundschaftliche, nationale sowie internationale Zusammenarbeit mit Heilpraktikerverbänden bzw. Heilbehandler-Organisationen im Interesse des Berufsstandes.
8. Richtlinien für angemessene Honorar-Ansätze lt. GebüH.
9. Gestellung von Beisitzern bei Amtsarztüberprüfungen, wenn dies durch die Umstände möglich ist.
10. Wettbewerbsverstöße auf dem Gebiet des Heilwesens zu bekämpfen.
11. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

### **§3 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **II. Mitgliedschaft**

### **§4 Voraussetzungen der Mitgliedschaft**

Mitglieder des Vereins (BDHN e.V.) können werden:

1. Ordentliche Mitglieder können werden:

- a) Heilpraktiker, die die gesetzliche Erlaubnis zur berufsmäßigen Ausübung der Heilkunde ohne Bestallung nach dem „Gesetz über die berufsmäßige Ausübung der Heilkunde ohne Bestallung“ (Heilpraktikergesetz) besitzen,
- b) Heilpraktiker-Anwärter (HPA): Studierende, Praktikanten.
- c) Personen, die vergleichbare gesetzliche Erlaubnisse anderer Staaten besitzen und eine entsprechende Ausbildung und Erfahrung nachweisen können. Über die Aufnahme dieser Personen entscheidet der Vorstand.

2. Förderndes Mitglied kann jede juristische oder natürliche Person werden, die bereit ist, die Ziele des Verbandes ideell und materiell zu unterstützen. Fördernde Mitglieder sind weder stimmberechtigt, noch wählbar.
3. Personen, die sich um den Berufsverband oder seine Ziele besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes und durch Beschluss der Mitgliederversammlung die Ehrenmitgliedschaft zuerkannt bekommen. Ehrenmitglieder sind nicht beitragspflichtig.

## **§5 Freiwilligkeit, kein Rechtsanspruch**

Beitritt und Mitgliedschaft sind freiwillig. Ein Rechtsanspruch auf Mitgliedschaft besteht nicht.

## **§6 Mitgliedsantrag**

1. Der Antrag auf Mitgliedschaft hat schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erfolgen. Dieser entscheidet über die Aufnahme eines Mitgliedes.

2. Sowohl Aufnahme, als auch Ablehnung der Aufnahme hat schriftlich gegenüber dem Antragsteller zu erfolgen.
3. Gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrages kann der Antragsteller die Mitgliederversammlung im Rahmen ihrer nächsten ordentlichen Versammlung anrufen. Zeit und Ort, sowie die Möglichkeit der Antragsstellung sind dem Antragsteller im Ablehnungsschreiben bekannt zu geben.

## **§7 Mitgliedsausweis und Praxisstempel**

1. Nach der Aufnahme erhält jedes Mitglied für die Dauer der Mitgliedschaft einen Mitgliedsausweis zur Verfügung gestellt.
2. Mitglieder, welche die Erlaubnis zur berufsmäßigen Ausübung der Heilkunde ohne Bestallung besitzen, erhalten vom Verein einen Praxisstempel gegen Kostenerstattung für die Dauer der Mitgliedschaft.
3. Mitgliedsausweis und Praxisstempel sind innerhalb von vier Wochen nach Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, persönlich zurückzugeben oder per Einschreiben zurückzu-

schicken. Die Kosten des Versandes trägt das Mitglied. Kann das Mitglied Mitgliedsausweis oder Praxisstempel nicht zurückgeben, so ist es verpflichtet eine eidesstattliche Versicherung über den Verlust sowie ein korrespondierendes Vertragsstrafeversprechen für den Fall des vorgetäuschten Verlustes gegenüber dem Vorstand abzugeben.

## **§8 Pflichten der Mitglieder**

1. Mit der Aufnahme in den BDHN e.V. erkennt ein Mitglied mit der Satzung des BDHN - „Bund Deutscher Heilpraktiker und Naturheilkundiger e.V.“ - auch die Berufsordnung der Heilpraktiker (BOH) an.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Berufsverband bei der Durchführung der ihm satzungsmäßig obliegenden Aufgaben zu unterstützen, ihm die hierfür erforderlichen Erklärungen und Informationen zu geben, die Satzung und die Beschlüsse des Berufsverbandes einzuhalten und die Beiträge ordnungsgemäß zu leisten.

## **§9 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft kann schriftlich per Einschreiben unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist zum Schluss des jeweiligen Kalenderjahres gekündigt werden.
2. Die Mitgliedschaft endet ferner:
  - a. durch Ableben,
  - b. durch Ausschluss im Falle bedeutender oder wiederholter Verfehlungen gegen die Vereinsinteressen, gegen die Berufs- und Standespflichten oder im Falle von sittlichen Verfehlungen oder grob standeswidrigem Verhaltens. Über einen Ausschluss entscheidet der Vorstand einstimmig. Der Ausschluss hat schriftlich gegenüber dem auszuschließenden Mitglied zu erfolgen. Vor dem Ausschluss ist dem auszuschließenden Mitglied die Möglichkeit zur Äußerung gegenüber dem Vorstand zu geben.

Gegen den Ausschluss kann das ausgeschlossene Mitglied innerhalb von sechs Wochen ab Zugang des Ausschlusschreibens das Schiedsgericht in schriftlicher Form anrufen.

Die Anrufung des Schiedsgerichts hat aufschiebende Wirkung.

- c. durch Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis. Eine Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis erfolgt im Bezug auf Mitglieder, die trotz zweimaliger Mahnung mit dem Mitgliedsbeitrag für mehr als ein halbes Jahr im Rückstand sind. Die Pflicht zur Nachzahlung der ausstehenden Mitgliederbeträge entfällt durch die Streichung nicht. Eine Ermäßigung des Mitgliedsbeitrages bei Streichung vor Jahresende findet nicht statt.

Das entsprechende Mitglied ist über die Streichung schriftlich zu benachrichtigen. Gegen die Streichung kann das ausgeschlossene Mitglied innerhalb von sechs Wochen ab Zugang des Ausschlusschreibens das Schiedsgericht in schriftlicher Form anrufen.

Eine Wiederaufnahme ist erst nach Zahlung der ausstehenden Mitgliedsbeiträge zulässig, Über die Wiederaufnahme entscheidet der Vorstand.

3. Ausgeschiedene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

## **§10 Mitgliedsbeiträge**

1. Ein Mitgliedsbeitrag ist vierteljährlich im voraus zu Beginn eines Kalenderjahres zu entrichten. Die Mitgliederversammlung bestimmt die Höhe des Beitrages.
  
2. Beginnt eine Mitgliedschaft unter dem Jahr, wird der erste Beitrag mit dem Datum der Beitritts fällig. In diesem Fall ermäßigt sich der erste Beitrag um 1/12 pro vor Beginn der Mitgliedschaft bereits vollständig abgelaufenem Monat im aktuellen Kalenderjahr.

## **III. Vorstand**

### **§11 Organe des Vereins / Vorstandsmitglieder**

#### **1. Organe des Vereins**

##### **a) Organe des Vereins sind**

- aa) die Mitgliederversammlung
- bb) der Vorstand
- cc) der Beirat
- dd) der Kontrollausschuss

## **b) Vorstand**

Der Vorstand besteht aus

- aa) dem(der) ersten Vorsitzenden,
- bb) dem(der) stellvertretenden Vorsitzenden,
- cc) dem(der) Schatzmeister(in),

## **c) Beirat**

Der Vorstand kann im Rahmen der Projektbearbeitung Beiräte berufen. Die Beiräte sind für die Dauer der Projekte jeweils berufen. Die Beiräte sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig; sie erhalten jedoch einen Aufwendungsersatz, der in seiner Höhe vom Kontrollausschuss festzulegen ist, sowie die tatsächlich entstehenden Auslagen gegen Nachweis der Kosten.

## **d) Kontrollausschuss**

- aa) Der Kontrollausschuss ist Aufsichts- und Kontrollorgan des Verbandes. Er ist der Mitgliederversammlung zur Rechenschaft verpflichtet.

Der Kontrollausschuss besteht aus drei ordentlichen Mitgliedern, die von der Mit-

gliederversammlung gewählt werden. Die Wahl findet entsprechend § 13 dieser Satzung statt. Kontrollausschussmitglieder müssen seit 10 Jahren als Heilpraktiker tätig sein und dem BDHN e.V. seit fünf Jahren als Mitglied angehören.

- bb) Der Aufwendungsersatz des Kontrollausschusses ist entsprechend § 18 durch die Mitgliederversammlung festzulegen.
- cc) Der Kontrollausschuss hat die Aufgabe, die Geschäfts- und Wirtschaftsführung des Verbandes gemäß den Richtlinien der Satzung und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung insbesondere in wirtschaftlichen Angelegenheiten zu überwachen.

Der Kontrollausschuss hat gegenüber den Organen des Vereins volles Informations- und Auskunftsrecht. Er hat Anwesenheitsrecht in den Sitzungen des Vorstands und der Beiräte. Der Vorstand hat den Kontrollausschuss über alle Aktivitäten zu informieren und einzuladen.

Er kann die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verlangen. Der Kontrollausschuss beschließt mit einfacher Mehrheit. Beschlüsse sind zu protokollieren sowie Beanstanden dem Vorstand schriftlich vorzulegen. Der Sprecher des Kontrollausschusses hat der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

## **§ 12 Aufgaben des Vorstandes**

1. Der Vorstand ist für die Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen worden sind.
2. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - a) Vorbereitungen der Mitgliederversammlungen und Aufstellungen der Tagesordnungen
  - b) Einberufung der Mitgliederversammlung
  - c) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung

- d) Aufstellung eines Haushaltsplanes für jedes Geschäftsjahr; Buchführung; Erstellung eines Jahresberichts
- e) Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen
- f) Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern
- g) Durchführung und Planung von Projekten zur Durchsetzung und Förderung der in der Satzung festgelegten Ziele des Vereins

### **§13 Wahl des Vorstandes**

1. Der erste und der stellvertretende Vorsitzende sowie der Schatzmeister werden mit einfacher Stimmenmehrheit von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Jedes Mitglied kann einen Kandidaten vorschlagen. Wiederwahl ist unbeschränkt möglich.
2. Die Wahl findet im Rahmen der dritten auf die letzte Wahl folgenden ordentlichen Mitgliederversammlung statt.

3. Der erste und der stellvertretende Vorsitzende müssen Heilpraktiker sein.
4. Die Wahl eines abwesenden Mitglieds ist möglich, sofern dem Vorstand eine schriftliche Erklärung der Annahme der Wahl vorliegt.
5. Für Mitglieder des Vorstandes, die vor Ablauf ihrer Amtsperiode ihr Amt niederlegen oder deren Vereinsmitgliedschaft vor Ablauf ihrer Amtsperiode endet, wird ein neues Vorstandsmitglied auf die Restlaufzeit der laufenden Amtsperiode vom amtierenden Vorstand gewählt.

#### **§14 Bereichsleiter Nürnberg und Berater**

1. Ferner wird durch den ersten Vorsitzenden ein Bereichsleiter für Nürnberg und ein Protokollführer berufen. Die berufenen Personen können die Berufung ablehnen.
2. Der/Die Bereichsleiter(in) für Nürnberg ist Beirat und besonderer Vertreter im Sinne des § 30 BGB. Als Geschäftskreis wird dieser Person zugewiesen:

- a) Organisation der Fachfortbildungsveranstaltungen im Raum Nürnberg
  - b) Ansprechpartner für Verbandsangelegenheiten im Raum Nürnberg
3. Der/Die Protokollführer(in) ist Beirat. Zum Protokollführer kann auch ein Nichtmitglied berufen werden.
  4. Ferner kann der Vorstand bei Bedarf weitere, auch vereinsfremde Personen als Berater für bestimmte Aufgabenbereiche und Projekte berufen.

## **§15 Vertretungsmacht**

1. Sowohl der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Schatzmeister vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich allein im Sinne des § 26 BGB.
2. Bei Geschäften von einem Wert über 7.500,- € ist Gesamtvertretung notwendig. Der erste, der stellvertretende Vorsitzende und der Schatzmeister

führen alle Geschäfte des Vereins (BDHN e.V.)  
gemeinsam.

## **§16 Vorstandsitzungen, Beschlussfassung**

1. Der Vorstand bestimmt seine Sitzungen nach eigenem Ermessen.
2. Vorstandsbeschlüsse werden, sofern in dieser Satzung nicht ausdrücklich Einstimmigkeit vorschreibt mit der Mehrheit der Stimmen des Vorstandes getroffen.
- 3 Der Vorstand ist beschlussfähig, sofern:
  - a. sämtliche Vorstandsmitglieder (nicht Beiräte) anwesend sind oder
  - b. lediglich ein Vorstandsmitglied (nicht Beirat) abwesend ist und dieses schriftlich seine Abwesenheit erklärt. Die Vorstandsbeschlüsse, die einstimmig getroffen werden müssen oder für die die Stimme des Abwesenden ausschlaggebend ist, werden in diesem Fall wirksam, sofern das abwesende Vorstandsmitglied den

Beschluss schriftlich genehmigt, bzw. unterstützt.

## **§17 Protokoll der Vorstandssitzungen**

1. Über die Vorstandssitzungen ist ein Protokoll anzufertigen, das vom 1. Vorsitzenden und vom Protokollführer – bei dessen Abwesenheit vom stellvertretenden Vorsitzenden oder Schatzmeister - zu unterzeichnen ist. Die übrigen Vorstandsmitglieder erhalten das Protokoll zur Kenntnisnahme.
2. Im Falle der Abwesenheit eines Vorstandes oder Beirates bei der Vorstandssitzung sind die schriftlichen Abwesenheitserklärungen und ggf. die schriftliche Genehmigung, bzw. Unterstützung eines Beschlusses dem Protokoll beizufügen.

## **§18 Vergütung**

Die Tätigkeit des Vorstandes wird durch eine dem Zeitaufwand und der Verantwortung angemessene Aufwandsentschädigung vergütet. Über die

Höhe der Vergütung entscheidet die Mitgliederversammlung. Barauslagen und Spesen werden dem Vorstand oder in dessen Namen tätigen Beauftragten im Rahmen der dafür vorgesehenen Mittel ersetzt.

#### **IV. Mitgliederversammlung**

##### **§19 Aufgaben der Mitgliederversammlung, Stimmrecht**

1. In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied –auch ein Ehrenmitglied- eine Stimme. Stimmübertragungen sind nicht statthaft.
2. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
  - a) Genehmigung des vom Vorstands aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr; Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands; Entlastung des Vorstands

- b) Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrags
  - c) Wahl der Mitglieder des Vorstands
  - d) Wahl der Kassenprüfer
  - e) Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins
  - f) Beschlussfassung über die Beschwerde gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrags
  - g) Beschlussfassung über die Höhe der Aufwandsentschädigung des Vorstands
  - h) Ernennung von Ehrenmitgliedern auf Vorschlag des Vorstands
3. In Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereichs des Vorstands fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an den Vorstand beschließen. Der Vorstand kann seinerseits in Angelegenheiten seines Zuständigkeitsbereichs die Meinung der Mitgliederversammlung einholen.

## **§20 Ordentliche Mitgliederversammlung**

1. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt.
2. Regelmäßige Tagesordnungspunkte der ordentlichen Mitgliederversammlung sind:
  - a) Tätigkeitsbericht des Vorstands
  - b) Vorlage von Geschäfts- und Kassenbericht.
  - c) Finanzbericht des Schatzmeisters
  - d) Bericht der Kassenprüfer
  - e) Entlastung des Vorstands
3. Weitere Tagesordnungspunkte können durch den Vorstand beschlossen werden. Des weiteren kann jedes Mitglied Anträge zur Tagesordnung stellen. Diese Anträge müssen mindestens sieben Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand eingereicht werden.

## **§21 Außerordentliche Mitgliederversammlung**

1. Die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlungen kann in Fällen, in denen es das das Interesse des Vereins erfordert, durch den Vorstand beschlossen werden.
2. Ferner muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn mindestens 10 % der Vereinsmitglieder dies schriftlich beim Vorstand beantragen.

## **§22 Ladung zur Mitgliederversammlung, Leitung**

1. Zur Mitgliederversammlung müssen alle Vereinsmitglieder schriftlich mindestens vierzehn Tage vor der Versammlung durch den Vorstand unter Nennung der Tagesordnungspunkte, sowie Versammlungstermin und -ort eingeladen werden. Mitglieder können auch per E-Mail eingeladen werden, sofern sie zu diesem Zweck eine E-Mail-Adresse angeben.
2. Versammlungstermin und –ort werden durch den Vorstand bestimmt.
3. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, im Verhinderungsfall vom stellvertretenden Vorsit-

zenden, geleitet. Der Vorsitzende kann die Leitung der Mitgliederversammlung auch einer anderen auch vereinsfremden Person übertragen.

### **§23 Schriftliches Verfahren**

In Fällen, die durch den Vorstand einstimmig als besonders dringend festgestellt werden, kann die Mitgliederversammlung Beschlüsse in einem schriftlichen Verfahren fassen. Hierzu muss sämtlichen stimmberechtigten Mitgliedern der anstehende Beschlussvorschlag, der mit einer Begründung zu versehen ist, schriftlich zugehen. Der Beschluss wird angenommen, indem die entsprechend notwendige Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder innerhalb von 14 Tagen schriftlich zustimmt.

### **§24 Beschlussfassung**

1. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden, soweit in dieser Satzung nicht abweichend bestimmt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen sind nicht zulässig. Im

Falle der Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des ersten Vorsitzenden.

2. Eine Abstimmung ist geheim durchzuführen, sofern auf mündlichen Antrag eines Mitgliedes, sich wenigstens 20% der anwesenden Mitglieder für eine geheime Wahl aussprechen.

## **§25 Satzungsänderungen**

Eine Satzungsänderung bedarf der Zweidrittel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen sind nicht zulässig.

## **§26 Auflösung des Vereins**

1. Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Der Antrag zur Auflösung muss vom Vorstand oder von mindestens zwei Drittel der ordentlichen Mitglieder mittels eingeschriebenen Briefes an den Vorstand erfolgen. Zur Auflösung des Vereins bedarf es einer Stimmenmehrheit von vier Fünftel der anwesenden Mitglie-

der. Stimmenthaltungen sind nicht zulässig. Die Abstimmung erfolgt offen und namentlich.

2. Eine Auflösung kann nur dann von der Mitgliederversammlung beschlossen werden, wenn mehr als 50 % der abstimmungsberechtigten Mitglieder anwesend sind.

Ist diese Voraussetzung nicht gegeben kann der Vorstand zur Abstimmung über die anstehende Auflösung eine neue Mitgliederversammlung innerhalb von zwei Monaten einberufen, in der unabhängig von der Zahl der erschienen Mitglieder die Auflösung mit einer Vierfünftel-Mehrheit beschlossen werden kann.

3. Der Vorstand hat nach Stellung des Auflösungsantrags unverzüglich eine Buch- und Kassenprüfung anzuordnen.
4. Bei Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit über die Verwendung des vorhandenen Vereinsvermögens.

## **§27 Protokoll der Mitgliederversammlung**

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind in einem Protokoll aufzuzeichnen und vom 1. Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen. Die jeweiligen Protokolle können zu den Geschäftszeiten des Sekretariats des Vereins eingesehen werden.

## **V. Sonstiges**

### **§28 Kassenprüfer**

1. Von der Mitgliederversammlung werden für die Dauer von drei Jahren zwei Kassenprüfer mit einfacher Mehrheit gewählt. Die Wahlen finden jeweils in der selben ordentlichen Sitzung wie die Vorstandswahlen statt. Wählbar sind nur stimmberechtigte Mitglieder. Ein Vorstandmitglied kann nicht gleichzeitig Kassenprüfer sein.
2. Die Wahl eines abwesenden Mitglieds ist möglich, sofern dem Vorstand eine schriftliche Erklärung der Annahme der Wahl vorliegt.

3. Legt ein Kassenprüfer vor Ablauf seiner Amtsperiode sein Amt nieder oder endet dessen Vereinsmitgliedschaft vor Ende der Amtsperiode, so wird auf der folgenden ordentlichen Mitgliederversammlung ein neuer Kassenprüfer für den Rest der Amtsperiode gewählt.
4. Die Kassenprüfer haben den Kassenbericht zu prüfen und das Ergebnis der Mitgliederversammlung mitzuteilen. Auf Beschluss des Vorstandes kann ein vereidigter Wirtschaftsprüfer hinzugezogen werden.

## **§29 Schiedsgericht**

Zur Schlichtung von vereinsinternen Streitigkeiten kann der Vorstand einen dreiköpfigen Schlichtungsausschuss unter Ausschluss des Rechtsweges bilden und einsetzen. Die Schlichtungs- und Ehrengerichtsordnung wird vom Vorstand beschlossen.

## **§30 Haftungsausschluss für Fachfortbildungsveranstaltungen**

An Fachfortbildungsveranstaltungen des BDHN e.V. mit ihren praktischen Übungen oder Demon-

strationen nimmt das Mitglied auf eigene Gefahr teil und verzichtet daher im Falle eines Schadens auf alle Ersatzansprüche gegenüber dem BDHN e.V., seinen Referenten und auch gegenüber allen Teilnehmern an einer Fachfortbildungsveranstaltung. Dieser Haftungsausschluss gilt gleichermaßen für Sach-, Vermögens- und Körperschäden.

München, den 08. Dezember 2006

Der Vorstand

Es wird bescheinigt, dass der Verein „Bund Deutscher Heilpraktiker und Naturheilkundiger e.V. „ mit dem Sitz in München auf Grund vorstehender Satzung am 08.04.82 in das hiesige Vereinsregister unter der Nummer VR 9004 eingetragen ist.

München, den 08.04.82

Unterschrift

Rechtspfleger

Amtsgericht München, Registergericht

Neue Satzung (Fall 3) Bl. 66 SB